



**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 07 / 2023**

Gebührentarif Marktordnung Fisch 2023 – MOFT 2023

Präambel

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)
für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz, BGBl I Nr.
68/2007**

und des Marktordnungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 55/2007

in Verbindung mit der

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen,
nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung)**

in Verbindung mit der

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur idgF**

in Verbindung mit

**Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
bestimmte Fischereierzeugnisse,**

**Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Thunfisch- und Bonitokonserven,**

**Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Sardinenkonserven und**

**Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für
Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei**

**Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei**

in der jeweils geltenden Fassung



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 (GESG) und § 24 Marktordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2007 (Marktordnungsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit als Amtliche Nachricht verlaublich und am 01. Jänner 2023 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Tätigkeiten, die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind und in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) vorgeschrieben. Für diese Erledigungen ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 Der Gebührentarif MOFT 2023 tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des MOFT 2023 tritt der MOFT 2022 außer Kraft.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.			
0	1005005	Allgemeine Gebühren	
1001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	-
1002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	-
1003	1002678	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	-
2012021	1006281	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	-
-	-	Amtsbestätigung je Stück	-
-	-	Duplikat	-
1006	-	Mahngebühr	-
1007	-	Kopierkosten je Seite	-

Gebühren Marktordnung Fisch 2023

Code-Nr.			Kurz-	Gebühr
			bezeichnung	in €
1		Gebühren, die bei Einfuhr einer Ware nach oben angeführten Verordnungen zu entrichten sind		
1.1.		Waren nach VO (EG) Nr. 2406/96		
13010	2004752	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	IK	36,50
13011	2004745	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen bis 500 kg mit anschließender Entscheidung	B1	45,60
13012	2004748	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 501 bis 2000 kg mit anschließender Entscheidung	B2	90,00
13013	2004749	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 2001 bis 5000 kg mit anschließender Entscheidung	B3	112,50
13014	2004750	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von über 5000 kg mit anschließender Entscheidung	B4	134,80
13015	2004751	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung Grundgebühr inkl. je angefallenen halben Stunde;	MB	45,60
1.2.		Waren nach VO (EWG) Nr. 1536/92 (Thunfisch- u. Bonitokonserven) und (EWG) Nr. 2136/89 (Sardinenkonserven)		



13016	2004754	Gebühr für eine zur Verfügung gestellte Bestätigung (pro Container) über die Begutachtung einer Sendung* nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor der Vermarktung bzw. im Falle der Kontrolle Prüfung der Identität	FAX	36,50
13017	2004755	Gebühr für die Begutachtung einer Sendung mit anschließender Entscheidung	BD	45,60
13018	2004756	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung, Grundgebühr inkl. je angefallener halben Stunde	BD1	45,60
1.3.		Untersuchungen		
13019	2009219	Öluntersuchungen von Fischkonserven im Falle einer Beanstandung	UF	
1.4.		Verordnung (EG) Nr. 1005/08 u. Verordnung (EG) Nr. 1010/09 hinsichtlich der Kontrolle von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei		
13020	2004757	Kontrolle der Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten einer Sendung gem. Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	KFBOZ	45,60
13024	2004759	Erteilung eines APEO-Zertifikates gem Art 18 ff der Verordnung (EG) Nr, 1010/2009	EAPEO	1.629,10
13025	2004760	Audit zur Überprüfung der Kriterien des APEO-Zertifikates 2 Jahre nach Erstausstellung sowie in darauffolgenden zweijährigen Intervallen	EAPEA	814,60
13026	2009227	Verbesserungsauftrag IUU	VBAIUU	45,60
13027	2009229	Kontrolle der Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	KWB	45,60
13028	2009230	Stichprobenartige Überprüfungen vor Ort gem Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 für jede angefangene Stunde	ÜART17	91,30

* Das Sendungsgewicht bei Dosenfischen entspricht dem Maximalgewicht eines Containers.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger